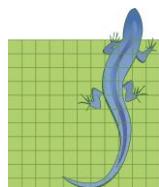


Stadt Göppingen

**Bebauungsplan „Höhenweg
Manzen, Planbereich 41.6**

**Artenschutzrechtliche
Plausibilitätsprüfung**

Auftraggeber:
Stadtverwaltung Göppingen
Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung
Nördliche Ringstraße 35
73033 Göppingen



Auftragnehmer:
Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Februar 2025



Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Methode	3
3 Grundlagen	3
4 Ergebnis der Plausibilitätsprüfung	5
4.1 Veränderung der Biotopstrukturen im Plangebiet	5
4.2 Habitatpotenziale	5
4.3 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	7
4.3.1 Europäische Vogelarten	7
4.3.2 Fledermäuse	8
4.3.3 Reptilien	8
4.3.4 Weitere Artengruppen	8
6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	9
7 Weiterer Untersuchungsbedarf	9
8 Fazit	10



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Göppingen hat mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Höhenweg Manzen“ für den Planbereich 41.6 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Wohnbebauung sowie den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen. Der Bebauungsplans „Höhenweg Manzen“ wurde bislang nur für den südlichen Bereich der Kindertagesstätte fortgeführt. Nun soll auch der nördliche Teil weitergeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung¹ zum Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 2022. Im Hinblick auf eine geplante Bebauung auf dem nördlichen Teil des Plangebietes soll eine Plausibilisierung der Ergebnisse von 2022 vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund möglicher struktureller Veränderungen im Plangebiet wird die artenschutzrechtliche Relevanz auf Grundlage einer Plausibilitätsprüfung erneut betrachtet.

Die Stadt Göppingen hat das *Fachbüro für ökologische Planungen* am 14.02.2025 mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Plausibilisierung beauftragt.

Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wird nachstehend dargestellt.

2 Methode

Das Plangebiet einschließlich der unmittelbaren Kontaktlebensräume wurde am 10.03.2025 durch den Unterzeichner im Zuge einer Übersichtsbegehung begutachtet. Hierbei wurde insbesondere überprüft, ob zwischenzeitlich wesentliche Veränderungen des Plangebietes bzw. des Geltungsbereichs eingetreten sind, die im Kontext zu artenschutzrechtlichen Belangen zu betrachten sind.

3 Grundlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Höhenweg Manzen“ umfasst das in Abbildung 1 dargestellte Gebiet. Der Planbereich 41.6 mit dem inzwischen umgesetzten Neubau der Kindertagesstätte ist in Abbildung 2 dargestellt. Das Betrachtungsgebiet in Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung im Jahr 2022 umfasst damit den gesamten Geltungsbereich.

¹ vom 13.05.2022



Abbildung 1:
Geltungsbereich des
Bebauungsplans „Höhenweg
Manzen“ vom 19.01.2022.



Abbildung 2:
Planbereich 41.6, Stand
05.11.2024



4 Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

4.1 Veränderung der Biotoptstrukturen im Plangebiet

Gegenüber der Situation von 2022 haben sich im Plangebiet wesentliche Änderungen vollzogen. Neben dem Abbruch der noch verbliebenen beiden Gebäude Höhenweg 13 und 15 wurde im südlichen Teil die Kindertagesstätte mit Außenanlagen einschließlich der Neuordnung der Straßenführung errichtet. In Zusammenhang mit dem Abbruch der genannten Gebäude und des Neubaus der Kindertagesstätte sowie der Straßenverlegung nach Osten wurde ein Teil des unmittelbar tangierten Baumbestandes entnommen. Darunter auch einige größere und markante Bäume, wie eine Robinie *Robinia pseudoacacia* und eine Hybrid-Pappel *Populus x canadensis*.

Die Grünflächen im Außenbereich der ehemaligen Wohngebäude werden nicht mehr regelmäßig gepflegt und lassen eine beginnende Ruderalfolisierung erkennen.

Der Planbereich wird weiterhin von Biotoptypen der Siedlungsräume bestimmt. Das Plangebiet ist auf Grund der Siedlungsstruktur dem Biotoptypenkomplex *Offene Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen* (nach LUBW) zuzuordnen. Es ist nach wie vor durch einen hohen Grünbestand geprägt.

4.2 Habitatpotenziale

An den verbliebenen Bäumen im Planbereich wurden keine Baumhöhlen oder sonstige Mikrohabitatem mit potenzieller Bedeutung für streng geschützte Arten vorgefunden. Auf den Bäumen wurden ebenso keine vorjährigen Vogelnester ermittelt, welche eine wiederkehrende Nutzung als Nistplatz (z. B. Saatkrähe *Corvus frugilegus*) erwarten lassen.

Die Randbereiche der westlich und östlichen angrenzenden Gehölze im Geltungsbereich weisen nutzungsbedingt keine Saumvegetation oder bodennahen Strukturelemente (z. B. Baumstübben, liegendes Totholz, Altgas) auf. Auf der Ostseite verläuft die geänderte Straßenführung inzwischen direkt entlang des Gehölzbestandes.

Das Plangebiet weist nach wie vor Habitatpotenzial für ein sehr eingeschränktes Artenspektrum an Vogelarten auf. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen wurde im Plangebiet kein Habitatpotenzial ermittelt.



Abbildung 3: Nördlicher Teil des Plangebietes BPL „Höhenweg Manzen“ (10.03.2025).



Abbildung 4: Nördlicher Teil des Plangebietes BPL „Höhenweg Manzen“ (10.03.2025).



Abbildung 5: Nördlicher Teil des Plangebietes BPL „Höhenweg Manzen“ (10.03.2025).

4.3 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Die Übersichtsbegehung am 10.03.2025 ergab keine Anhaltspunkte für ein inzwischen zu erwartendes Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

4.3.1 Europäische Vogelarten

Die verbliebenen Vegetationsstrukturen im Wirkungsraum lassen weiterhin Habitatpotenzial für die Artengruppe Europäische Vogelarten erkennen, auch wenn inzwischen durch den Abbruch der Gebäude und die Entfernung einzelner Gehölze ein verringertes Angebot an Nistmöglichkeiten besteht.

Die im Planbereich und in den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorhandenen Gehölze bieten Nistmöglichkeiten für wenige Vogelarten der Gilde der Baumfreibrüter bzw. Zweigbrüter. Von den europäischen Vogelarten sind aufgrund der Habitatpotenziale



weiterhin ausschließlich häufige bis sehr häufige und weit verbreitete Arten der Siedlungsräume zu erwarten

4.3.2 Fledermäuse

2022 konnte im Baumbestand kein Quartierpotenzial ermittelt werden. Der im Plangebiet verbliebene Baumbestand verfügt nach wie vor über keine Höhlen, die Quartierpotenziale für Fledermäuse bieten. Die Leitfunktion für Fledermäuse der Gehölzstrukturen östlich und westlich des Plangebietes ist weiterhin gewahrt.

4.3.3 Reptilien

Für streng geschützte Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse *Lacerta agilis* konnte 2022 kein Habitatpotenzial ermittelt werden. Sowohl die verbliebene Freifläche im nördlichen Teil als auch die Gehölzränder verfügen aktuell über keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Ein Vorkommen im Planbereich wird weiterhin ausgeschlossen.

Allerdings könnten eine zunehmende Ruderalisierung der ehemaligen Rasenflächen in Verbindung mit einem Verbleib von Baumschnittholz und Gehölzschnittgut kurz- bis mittelfristig geeignete Lebensräume für die Zauneidechsen hervorbringen.

4.3.4 Weitere Artengruppen

Im Rahmen der Plausibilisierung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten bzw. eine mögliche Betroffenheit durch die Überplanung.



5 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von 2022 sind nach Durchführung einer aktuellen Übersichtsbegehung und Betrachtung des Habitatpotenzials als plausibel einzustufen. Die wesentlichen Veränderungen innerhalb des Plangebietes umfassen den Abbruch der beiden noch verbliebenen Gebäude, die Entfernung einiger Gehölze sowie den Neubau der KiTa im südlichen Teil des Plangebietes. Diese strukturellen Veränderungen haben jedoch keine Situation hervorgebracht, die zu einer differenzierten Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz gegenüber 2022 führen.

Konkret sind durch die Veränderungen keine Habitatstrukturen oder verbesserte Lebensraumbedingungen entstanden, die ein Auftreten oder Vorkommen von streng geschützten Arten plausibel machen. Die Aussagen zu den einzelnen Artengruppen in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind daher nach wie vor als zutreffend einzuordnen.

Lediglich für die Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen, dass sich geeignete Habitate kurz- bis mittelfristig entwickeln, die eine Besiedlung ermöglichen oder begünstigen. Auf diese mögliche Situation wird bereits im Gutachten von 2022 hingewiesen.

Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von 2022 dargestellten Maßnahmenempfehlungen haben weiterhin Gültigkeit. Ergänzend zur Beschreibung der Maßnahme M2 wird empfohlen, das derzeit auf dem Gelände noch befindliche Baumholz und Gehölzschnittgut zeitnah zu entfernen und die Grünflächen bis zu einer Bebauung einer regelmäßigen Mahd mit mehreren Schnitten im Jahr zu unterhalten.

6 Weiterer Untersuchungsbedarf

Nach Stand der Plausibilisierung ergibt sich derzeit keine Erforderlichkeit für die Durchführung von vertieften und weiter gehenden Untersuchungen.

Sofern auf den Freiflächen eine Habitatempfehlung für die Zauneidechsen entsteht, wird die Durchführung spezifischer Untersuchungen vor einer Bebauung empfohlen.



7 Fazit

Die auf Grundlage einer Übersichtsbegehung durchgeföhrte Plausibilitätsprüfung des Plangebietes ergab, dass durch Gebäudeabbruch, Gehölzentnahmen und Neubau strukturelle Veränderungen der Habitatstrukturen eingetreten sind. Die Aussagen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind jedoch weiterhin als gültig und plausibel zu betrachten, zumal sich bislang keine Habitatstrukturen für relevante Arten entwickelt haben. Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beschriebenen Maßnahmen besitzen weiterhin ihre Gültigkeit.

Aufgestellt:
Heiningen, 11.03.2025

A handwritten signature in blue ink that reads "W. Lissak".

Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)